

Gemeindeverwaltung Horgen
Gemeindepolizei
Bahnhofstrasse 10
Postfach
8810 Horgen
Telefon 044 725 50 00
Fax 044 728 42 69
gemeindepolizei@horgen.ch
www.horgen.ch

12. August 2020 – mat

I Temporäre Strassenreklamen auf öffentlichem und privatem Grund

Eine strassenverkehrsrechtliche Bewilligung erfolgt gestützt auf Art. 6 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Art. 95 - 100 der Signalisationsverordnung (SSV). Überdies sind die bau- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG), der kantonalen Signalisationsverordnung sowie der Strassenabstandsverordnung einzuhalten.

- Reklamen werden nur in Bezug auf bewilligte Veranstaltungen auf den im Gesuch aufgeführten Standorten in Horgen bewilligt. In begründeten Fällen kann die Gemeindepolizei Ausnahmen bewilligen. Für kommerzielle Zwecke (u.a. Firmenwerbung) bietet die Allgemeine Plakatgesellschaft Zürich APG offizielle Plakatständer an.
- Die bewilligten Reklamen werden durch die gesuchstellende Person auf eigene Kosten fachgerecht aufgestellt und unmittelbar nach Ablauf der bewilligten Frist entfernt.
- Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere im Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen, Kreisverkehrsplätzen, Ausfahrten sowie Unter- und Überführungen dürfen keine Reklamen angebracht werden.
- Die Reklamen müssen die Anforderungen gemäss Art. 95 - 100 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21, 13. Kapitel) einhalten. Bei Verstössen wird die Reklame durch die Polizei ersatzlos entfernt.
- Für das Anbringen von Reklamen auf privaten Grundstücken hat die gesuchstellende Person zusätzlich für die erforderliche Einwilligung der Grundstückseigentümer besorgt zu sein.
- Die Strassenreklamen sind platzsparend aufzustellen, damit im erlaubten Bereich Transparente weiterer Veranstaltungen angebracht werden können.
- Reklamen, die retro-reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken, sind verboten.
- Reklamen dürfen keine rechtswidrigen oder unsittlichen Inhalte aufweisen.
- Für die Bereitstellung von Vaubanschränken ist bei Bedarf mit dem Strasseninspektorat, Telefon 044 725 16 01, Kontakt aufzunehmen. Hierfür anfallende Kosten werden separat verrechnet.
- Die Gemeinde Horgen übernimmt für den Inhalt der Reklame keine Verantwortung und lehnt jede Haftung ab.



Verfügbare Standorte für temporäre Strassenreklame auf öffentlichem Grund

Foto



Standort

Zugerstrasse (Kat.-Nr. 10455)

Plakatierungsmöglichkeit

1 oder 2 Vaubanschränken

Privatgrund, Bewilligung durch Gemeinde.

Das Anbringen jeglicher Werbung an den Fahnenstangen bei der Zugerstrasse ist untersagt.



Seestrasse (Kat.-Nr. 11219)

1 oder 2 Vaubanschränken

Abzweigung See-/Seegartenstrasse



Seestrasse (Kat.-Nr. 11401)

1 Vaubanschanke

(Vorgängige Klärung mit Gemeindegewerke)



Seestrasse / Plattenstrasse (Kat.-Nr. 11850)

1 Vaubanschanke



Einsiedlerstrasse (Kat.-Nr. 9947)

Zaun Schulhaus Tannenbach

Masse Vaubanschanke:

Höhe 110 cm
Breite ca. 250 cm
Rahmenrohr 35,5 x 1,5 mm